

§ 1 Leihgegenstand und bestimmungsgemäße Benutzung

1.1 Der Mieter erkennt durch Übernahme, geprüft nach Probefahrt/Funktionstest, das Fahrrad/E-Bike/Pedelec (ff. Leihgegenstand genannt) (gem. Preisliste) an, das dieser sich in einem sauberen, ordnungsgemäßen, mangelfreien, verkehrssicheren und fahr-/nutzungsbereiten Zustand befindet.

1.2 Der Mieter nutzt den Leihgegenstand auf eigene Gefahr (der Vermieter empfiehlt geeignete Schutzkleidung zu tragen (Helm/Protektoren))

1.3 Mit Unterschrift versichert der Mieter den ordnungsgemäßen Gebrauch des Leihgegenstands.

1.4 Der Mieter darf den Leihgegenstand nur in gebrauchts- und/bzw. verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung benutzen.

1.5 Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

1.6 Der Einsatz des Leihgegenstands für Testzwecke, bei Sportveranstaltungen und gewerblich darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters erfolgen. Der Einsatz für rechtswidrige Zwecke ist verboten.

§2 Preise/Kaution/Reservierung/Vertragsabschluss

2.1 Die Preise und deren Berechnung sind jeweils in der aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen oder beim Vermieter zu erfragen. Die Mietpreise in den Angeboten gelten für den angefragten Mietzeitraum als verbindliche Angabe.

2.2 Alle Preisangaben beinhalten die aktuell gültige Mehrwertsteuer.

2.3 Der Mietpreis muss vor Mietbeginn bezahlt werden. Die Zahlung kann bar oder über EC-Kartenzahlung am Tag der Übernahme des Leihgegenstands geleistet werden.

2.4 Je nach Wert des Leihgegenstands muss eine Kaution in Bar hinterlegt werden. Diese dient als Sicherheit, welche sich der Vermieter bei Beschädigung, Teilverlust oder Verlust des Leihgegenstands schadlos bis zur vollen Höhe bedienen kann. Darüber hinausgehende Forderungen werden nach Abzug der Kaution dem Mieter in Rechnung gestellt und erforderlichenfalls im Zuge des Rechtsweges geltend gemacht.

2.5 Der Zeitpunkt der Übernahme des Leihgegenstands wird bei Reservierung vereinbart. Sollte dieser Zeitpunkt ohne Rückmeldung beim Vermieter und Kenntnisnahme dessen um mehr als 30 Minuten überschritten werden, ist der Vermieter ab diesem Zeitpunkt berechtigt frei über den reservierten Leihgegenstand zu verfügen und diesen weiter zu verleihen.

2.6 Zum Abschluss des Mietvertrages und der Übernahme des Leihgegenstands muss der Mieter einen gültigen Personalausweis mit Angabe der Wohnanschrift vorlegen.

§ 3 Pflichten des Mieters

3.1 Der Mieter ist verpflichtet den Leihgegenstand pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und zu verwenden.

3.2 Der Leihgegenstand ist während der Nichtverwendung durch den Mieter in geeigneter Weise vor Beschädigung und Zugriff Unbefugter sicher zu verwahren. Der Leihgegenstand muss außerhalb von geschlossenen Räumen an massiv/feststehenden Gegenständen mit dem mitvermieteten Schloss gesichert werden. Bei mehrtätiger Nutzung sind diese Nachts in verschlossenen Räumen (z. B. Fahrradkeller) zu verwahren.

3.3 Der Mieter ist verpflichtet in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe an den Vermieter unaufgefordert mitzuteilen.

§4 Reparaturen bei Defekten

4.1 Der Vermieter trägt Kosten für die Instandsetzung, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

4.1.a. Für Schäden wie z. B. Schlauch- und Reifendefekte trägt der Mieter die Kosten der Instandsetzung.

4.1.b. Kosten für die Instandsetzung und/oder Ersatz von verbogenen/zerstörten Rahmen- und Gabelteilen, durch missbräuchliche Verwendung oder Unfall, sind vom Mieter zu tragen.

4.1.c. Für fehlende, verlorene, beschädigte Leihgegenstände oder Teilen davon trägt der Mieter die Kosten für Ersatz bzw. Ersatzleistungen und den damit verbundenen Aufwendungen zur Wiederinstandsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme.

4.1.d. Bei Defekten, die eine Weiterfahrt gemäß Mietvertrag nicht zulassen, ist umgehend der Vermieter telefonisch zu benachrichtigen (Telefon: 089 - 60 85 58 92).

4.1.e. Die Entscheidung zur Reparatur durch einen näherliegenden Fachbetrieb unter Beauftragung des Mieters und Einsatz baugleicher/wertiger Teile obliegt dem Vermieter. Demontierte Teile bleiben Eigentum des Vermieters und müssen, sofern der Mieter geldliche Ersatzforderungen gegenüber dem Vermieter geltend machen will, zu Nachweiszwecken hinsichtlich der Notwendigkeit zum Austausch beim Vermieter vorgelegt werden. Ein Recht auf ein Ersatzfahrzeug auf Seiten des Mieters besteht nicht. Im Falle einer Rückbringung zum Vermieter erstattet dieser lediglich die Kosten, die bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel und unter Nachweis entsprechender Belege entstehen.

4.1.f. Kosten für vom Mieter ohne erteilte Zustimmung des Vermieters eigenmächtig durchgeführte Reparaturen werden nicht ersetzt.

4.1.g. Der Vermieter behält sich das Recht vor Ansprüche auf Schadenersatz durch Gewinn-/Umsatzverlust bei Verlust und/oder Beschädigung des Leihgegenstandes durch unsachgemäße Benutzung gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Dies begrenzt auf den Wert des Leihgegenstandes.

§5 Unfall/Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, die Polizei und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Leihgegenstand in einen Unfall verwickelt und Dritte zu Schaden gekommen sind oder der Leihgegenstand durch Diebstahl abhandengekommen ist. Zudem hat der Mieter bei einem Unfall dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht inkl. einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen etwaiger beteiligter Fahrzeuge enthalten. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden gegenüber dem Vermieter.

§6 Haftung

6.1 Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung entfällt im Fall einer unbefugten und/oder unsachgemäßen Benutzung des Leihgegenstands.

6.2 Der Mieter hat den Leihgegenstand im selben Zustand zurück zu geben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet für Schäden aus Beschädigung, Teilverlust und/oder Verlust und Diebstahl, während der Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe, maximal bis zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes.

6.2.a. Bei Verlust des Leihgegenstands haftet der Mieter bis max. zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes. Bei Beschädigung und/oder Teilverlust bis zur Höhe dessen Instandsetzung (Material und Lohnkosten) bzw. Wiederbeschaffung.

6.2.b. Bei Verlust von Fahrradschlössern-Schlüsseln werden dem Mieter für jedes betreffende Schloss 10,- Euro je Schlüssel zur Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

6.2.c. Der Mieter erhält vom Vermieter zu Mietbeginn den gereinigten Leihgegenstand. In gleichem gereinigten Zustand ist dieser zum Ende der Mieterzeit wieder an den Vermieter zu übergeben. Bei Verschmutzung behält sich der Vermieter vor, eine Reinigungspauschale von pauschal 10,- Euro dem Mieter in Rechnung zu stellen.

6.2.d. Alle anfallenden Kosten aus dem Mietverhältnis werden von der vom Mieter hinterlegten Kautionsabrechnung abgerechnet und einbehalten. Der Mieter erhält einen Rechnungsbeleg als Nachweis. Aufwendungen/Kosten die die Kautionsabrechnung übersteigen werden nach Abzug der Kautionsabrechnung dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Vermieter behält sich das Recht vor, mehrere Kautionsabrechnungen zum Ausgleich seiner Forderungen gegenüber dem Mieter aus dem abgeschlossenen Mietvertrag als Summe zu verrechnen.

6.3 Ebenso gilt dies bei Überschreitung der Mietzeit und erforderlichen Aufwendungen zum Auffinden, Sicherstellen und wieder in Besitz nehmen des Leihgegenstands. Den Diebstahl des Leihgegenstands während der Mietzeit hat der Mieter nach bekanntwerden unverzüglich dem Vermieter und der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Das Aktenzeichen bzw. die Tagebuchnummer nach Meldung des Diebstahles bei der Polizei ist unverzüglich dem Vermieter zu übermitteln.

6.4 Für schuldhaft Beschädigung des Leihgegenstands und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten haftet der Mieter. Darüber hinaus hat dieser auch die Schadennebenkosten zu ersetzen.

6.5 Soweit ein Dritter nachweislich, die während der Mietzeit bei bzw. durch den Mieter aufgetretene Schäden ersetzt (Leistung einer Versicherung), wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei. Den eindeutigen Nachweis darüber hat der Mieter zu erbringen.

§7 Rückgabe des Leihgegenstands, Beendigung des Mietverhältnisses

7.1 Der Mieter bringt den Leihgegenstand spätestens bis zum Ende der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit dem Vermieter während den Öffnungszeiten an den vereinbarten Ort zurück.

7.2 Rückgaben außerhalb der Öffnungszeiten (in Form von anschließenden des Leihgegenstands) erfolgen auf Risiko des Mieters. Bei Verlust und/oder Beschädigung haftet der Mieter. Eine Abholung/Rückführung des Leihgegenstands durch den Vermieter obliegt dessen Entscheidung. Erfüllungsort des Vertrages sind die Geschäftsräume des Vermieters. Kosten und Aufwendungen (Zeit und Wegekosten für Mitarbeiter und Transportmittel im ortsüblichen und angemessenen Rahmen) welche durch eine Abholung/Rückführung des Leihgegenstands in die Geschäftsräume/dem Erfüllungsort des Mietvertrages dem Vermieter entstehen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

7.3 Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt. Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn diesem unsachgemäße und dem Leihgegenstand und/oder Dritte gefährdende Benutzung durch den Mieter bekannt wird.

7.4 Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

7.5 Wird der Leihgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter übergeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Miettag den gültigen Tagesmietzins zu zahlen und einen ggf. darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen (ein Miettag = 24 Stunden ab Zeitpunkt der Übernahme durch den Mieter).

7.6 Der Mietvertrag kann vom Mieter ohne Angabe von Gründen unter Berücksichtigung der in § 7.2 genannten Punkte vorzeitig beendet werden. Ein Recht auf Rückzahlung von bereits geleisteten Mietzins durch den Vermieter besteht nicht.

7.7 Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach Rückgabe des Leihgegenstands aufgetretene Mängel, für welche der Mieter haftbar war/ist, ihm gegenüber zu beanstanden. Mangelbeseitigungskosten können auch nachträglich dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

§8 Abschließendes

8.1 Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen, Mietzeitverlängerungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

8.2 Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ottobrunn, März 2018

--